

Gemeinde Hörden am Harz

Der Bürgermeister



Gemeinde Hörden am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz

Landkreis Göttingen
Herrn Landrat Riethig
Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz

Rathaus:
Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz

Es berät Sie: Arnd Barke
Zimmer: 201
Durchwahl: 05584 / 209 - 21
Email: barke@hattorf-am-harz.de

Az.:

Datum: 24.01.2025

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2025-2026

Sehr geehrter Herr Landrat Riethig,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und zur Bestimmung des Kreisumlage-Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2025 nimmt die Gemeinde Hörden am Harz wie folgt Stellung:

Soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, hat der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben (§ 15 Abs. 1 NFAG). Für den Landkreis ist die Kreisumlage die wichtigste Finanzierungsquelle, da er über eigene Steuereinnahmen nur in geringem Umfang verfügt. Der Höhe nach ist die Kreisumlage auf das beschränkt, was der Landkreis zur Finanzierung seiner Aufgaben benötigt (Bedarf). Bedarfsbestimmend sind die originären Aufgaben des Landkreises, also die überörtlichen Aufgaben und die Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen worden sind sowie, im gemeindlichen Bereich, die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion. Zur Finanzierung von Aufgaben außerhalb dieses Bereiches darf eine Kreisumlage nicht erhoben werden.

Eine Anpassung des Kreisumlage-Hebesatzes ist lt. Ihrer ausführlichen Präsentation vom 22.01.2025 für die Gemeinden vorgesehen, die die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII nicht unterzeichnet haben und diese Aufgabe an den Landkreis Göttingen zurückgegeben haben. Für diese Gemeinden soll für das Haushaltsjahr 2025 ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 77,4 v.H. gelten.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Telefonzentrale 05584 / 209-0 Fax 05584 / 209-30
Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Email: samtgemeinde@hattorf-am-harz.de Internet: www.hattorf-am-harz.de
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Osterode am Harz Konto Nr. 005 001 102 (BLZ 263 510 15) IBAN DE 24 2635 1015 0005 0011 02 BIC NOLADE21HZB
Volksbank im Harz eG Konto Nr. 141 4352 600 (BLZ 268 914 84) IBAN DE 87 2689 1484 1414 3526 00 BIC GENODEF1OHA
Postbank Hannover Konto Nr. 149 81 305 (BLZ 250 100 30) IBAN DE 03 2501 0030 0014 9813 05 BIC PBANKDEFF

Zu Beginn meiner Einlassungen zur Kreisumlage möchte ich darauf hinweisen, dass die Beweggründe der Gemeinde Hörden am Harz zur Nichtunterzeichnung der in Rede stehenden Vereinbarung bereits ausführlich in der letztjährigen Stellungnahme zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023-2024 dargelegt worden sind. Insoweit verweise ich auf diese Ausführungen.

In den Verhandlungen zu dieser Vereinbarung wurde seitens des Landkreises Göttingen wiederholt berichtet, dass für Gemeinden, die der in Rede stehenden Vereinbarung nicht beitreten, ein abweichender Kreisumlagehebesatz festgesetzt wird. Dieser Hebesatz soll den bei der Gemeinde wegfallenden Aufwand für den Kindergarten entsprechen um eine Gleichbehandlung auf Kreisebene erreichen zu können.

Mit der nunmehr geplanten Festsetzung eines Hebesatzes von 77,40 v.H. für die Gemeinde Hörden am Harz wird dieses Ziel bei weitem verfehlt. Die nachfolgenden Kennzahlen zeigen dies deutlich auf:

	Hebesatz 50 v.H.	Hebesatz 77,40 v.H.
Kreisumlage Gemeinde Hörden am Harz	450.772,00 €	697.794,00 €
Differenz		247.023,00 €
Zuschussbedarf Kindergarten Hörden am Harz 2023		118.800,00 €
Differenz		128.223,00 €

Mit der geplanten Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes in Höhe von 77,40 v.H. für die Gemeinde Hörden am Harz erhöht sich die haushalterische Belastung nach Rückgabe der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ um rund 128.200,00 €. Diese deutlich erhöhte Belastung der Gemeinde Hörden am Harz bei einem Haushaltsvolumen von 1.142.300,00 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt 2025) steht nach meiner Auffassung nicht im Einklang mit den Regelungen des § 15 Abs. 4 NFAG. Dort heißt es, dass der Landkreis die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehrerer Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage berücksichtigen kann. Es kann aber nicht sein, dass diese Belastungen dann fast doppelt so hoch sind wie bei der bisherigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde. Im Übrigen gibt § 15 Abs. 3 NFAG keine konkrete Berechnungsform für solche Sachverhalte vor.

Der Landkreis ist bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, neben dem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und die Entscheidung in geeigneter Form – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze der Haushaltssatzung – offenzulegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.2021 – 8 C 30/20). Eine Ermittlung und vor allem Berücksichtigung des gemeindlichen Finanzbedarfs der Gemeinde Hörden am Harz ist hier jedoch nicht in hinreichender Form erfolgt.

Der für die Gemeinde Hörden am Harz nicht hinnehmbare Kreisumlagehebesatz führt bei den Belastungen aus den Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen (Kreisumlage, Samtgemeindeumlage, Gewerbesteuerumlage) zu folgender Kennzahl:

Summe Aufwendungen aus allg. Umlagen	908.600,00 €
Aufwendungen Ergebnishaushalt	1.142.300,00 €
Umlagequote	79,54 %

Ein Vergleich der Steuereinnahmekraft je Einwohner zeigt darüber hinaus zum 30.06.2022 noch die Steuerschwäche der Gemeinde Hörden am Harz:

Steuereinnahmekraft/Einw. zum 30.06.2022	893,44 €
Durchschnittswert der Vergleichsgruppe	996,56 €
Abweichung	-103,12 €

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten unterdurchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Gemeinde Hörden am Harz ist der gewählten Berechnungsmethode seitens der Gemeinde Hörden am Harz nicht zuzustimmen. Sollte die Steuereinnahmekraft der Gemeinde Hörden am Harz beispielsweise auf den Durchschnittswert ansteigen, dann wäre die zusätzliche Belastung der Gemeinde noch erheblich höher. Dies alles kann im Rahmen einer gerechten Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und Gemeinden nicht der richtige Weg sein.

Die beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz weist für das Haushaltsjahr 2025 einen Fehlbedarf in Höhe von 53.500,00 € aus. Auch die mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 – 2027 weist für jedes Jahr einen Fehlbedarf aus. Die zukünftige Entwicklung zeigt daher deutlich, dass eine finanzielle Mindestausstattung nicht mehr gewahrt werden kann. Dazu trägt auch der geplante erhöhte Kreisumlagehebesatz in Höhe von 77,40 v.H. bei.

Unter Berücksichtigung eines abweichenden Kreisumlagehebesatzes auf Basis der Steuerkraft würde dieser bei Aufwandsneutralität im Übrigen bei 63,18 v.H. liegen.

Aus Sicht der Gemeinde Hörden am Harz wird daher die geplante Festsetzung des abweichenden Kreisumlagehebesatzes auf 77,40 v.H. abgelehnt. Aus dem verfassungsrechtlich angelegten Gleichrang des Finanzbedarfs der Kommunen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.2021 – 8 C 30/20) darf ich den Landkreis Göttingen bitten, sich dieser Verpflichtung anzunehmen und die Interessen der Gemeinde Hörden am Harz dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gemeindedirektor


Kaiser